



Die STADT ARNSBERG informiert

B E K A N N T M A C H U N G

S a t z u n g

über die Aufhebung von Festsetzungen für Wirtschaftswege aus der Separationssache von Niedereimer vom 23.10.1916, bestätigt am 08.03.1917

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), sowie § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Festsetzungen für die in der Separationssache von Niedereimer vom 23.10.1916, bestätigt am 08.03.1917, unter der Anlage zum § 9 geführten Nebenwirtschaftswege

Wege-Nr. 8

„Holzabfuhrweg über den Obergraben“

Wege-Nr. 5

„Niedereimerfeld“

und die unter §12 „Bauwerke“ getroffenen Festsetzungen bezüglich der unter lfd. Nr. 5 geführten Brücke

werden aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von zwei Wirtschaftswegen im Bereich Niedereimerfeld und Sauerlandstraße im Stadtbezirk Niedereimer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die gem. § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Zustimmung zur Aufhebung der Zweckbindung mit Verfügung vom 24.04.2020, Aktenzeichen 11/15.11-20/1, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 10.01.2022

Ralf Paul Bittner

Bürgermeister